

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Schladming (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 24.09.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Schladming werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,14% (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 47.676.315,75 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 17.446.057,54 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 30.230.258,21 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 96.359 m zugrunde.
- (3) Der Einheitssatz beträgt ohne Mehrwertsteuer:
 - a) grundsätzlich

€ 13.00

b) für Höfflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmeter) deren Entwässerung durch die Kanalanlage für Oberflächenwässer erfolgt, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht, wird 25 %

- c) für unbebaute Flächen (in Quadratmeter) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage für Oberflächenwässer werden 5 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht somit € 0,65
- (4) Zu den vorstehenden genannten Einheitssätzen gelangt noch die gesetzliche, vom Abgabepflichtigen zu tragende Mehrwertsteuer zur Verrechnung.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr, Wertsicherung

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch (Wasserzählerablesung) berechnet, wobei eine Mindestpauschale von 50 m³ pro angeschlossener Liegenschaft bzw. angeschlossenem Bauwerk zur Verrechnung gelangt.

 Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,75.

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt grundsätzlich mittels Wasserzähler. Der Ablesezeitraum ist von 01.08.j.J. bis 31.08.j.J. festgelegt.

Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn

- 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

(3) Ist aufgrund von baulichen Gegebenheiten noch kein Wasserzähler eingebaut, wird der Verbrauch wie folgt errechnet:

Pro gemeldeter Person: 50 m³

Pro Ferienwohnung/-haus ohne Wohnsitz:

bis 69,99 m² Nutzfläche 50 m³ von 70,00m² bis 99,99 m² Nutzfläche 75 m³ ab 100,00 m² Nutzfläche 100 m³

Pro Nächtigung: 0,25m3

- (4) Bei leerstehenden Bauwerken, nicht jedoch Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern, wird die Mindestpauschale auf 5 m³ pro angeschlossener Liegenschaft bzw. pro angeschlossenem Bauwerk reduziert. Als leerstehende Bauwerke gelten jene Bauwerke, die bei der Zählerablesung für die Jahresabrechnung keinen Wasserverbrauch aufweisen.
- (5) Für die Oberflächenentwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird pro Quadratmeter bebauter Verrechnungsfläche (Dachflächen, Hofflächen) eine Gebühr von € 0,325 einmalig pro Jahr verrechnet. Die Ermittlung der Flächen erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß. Für Dachflächen ist die Horizontalfläche heranzuziehen. Die-angeschlossenen Flächen sind von dem Abgabenpflichtigen mittels Erhebungsformblatt der Abgabebehörde mitzuteilen bzw. werden von der Stadtgemeinde Schladming erhoben, sofern eine Anschlussverpflichtung besteht.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühren und Gebühren für die Oberflächenentwässerung sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und sind mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr und die jährliche Zählermiete ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November fällig. Die Benützungsgebühr für die Oberflächenentwässerung wird 1 x jährlich (fällig mit 15.11. j.J.) zur Gänze vorgeschrieben.
- (4) Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach tatsächlichem Verbrauch erfolgt mittels Jahresabrechnung im September j.J. und ist jedes Jahr am 30.09. zur Zahlung fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit der Jahresabrechnung festgesetzt. Weiters werden die neuen vierteljährlichen Teilzahlungen für das folgende Abrechnungsjahr in der Jahresabrechnung auf Grund des abgerechneten Wasserverbrauches festgesetzt.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 05.04.2024 in Kraft und setzt die bisherige Kanalabgabenverordnung vom 08.03.2006 einschließlich aller nachfolgender Änderungen außer Kraft. Die Verordnungsänderung §4 (2), (4) u. (6), § 5 (3) u.(4), laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.11.2025, in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 21.03.2024 Abgenommen am 03.04.2024

Rechtskraft: 05.04.2024

Änderung § 4 (2), (4) u. (6), § 5 (3) u. (4):

Angeschlagen am: 25.09.2025 Abgenommen am: 13.40.2025

Rechtskraft: 01.11.2025